

**Aufnahmeordnung für den hochschulübergreifenden Masterstudiengang
„Digital Media (Media Informatics/Media Design)“
an der Hochschule für Künste Bremen
und an der Universität Bremen**

Vom 10. Dezember 2025

Die Rektorin der Hochschule für Künste Bremen hat am 8. Januar 2026 und die Rektorin der Universität Bremen am 12. Januar 2026 nach § 110 Absatz 3 des Bremischen Hochschulgesetzes i.V.m § 33 Absatz 6 BremHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Geschäftsverteilung des Senats vom 2. September 2025 (Brem.GBl. S. 674), und § 3 Absatz 2 des Bremischen Hochschulzulassungsgesetzes (BremHZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. November 2010 (Brem.GBl. S. 548), zuletzt geändert durch Geschäftsverteilung des Senats vom 2. September 2025 (Brem.GBl. S. 674), die Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Digital Media (Media Informatics/Media Design)“ in der nachstehenden Fassung genehmigt.

§ 1

Aufnahmevoraussetzungen und -verfahren

(1) Aufnahmevoraussetzungen für den Masterstudiengang „Digital Media (Media Informatics/Media Design)“ (Kurztitel: „Digital Media“) und dessen Studienrichtungen „Medieninformatik“ (Universität Bremen) und „Mediengestaltung“ (Hochschule für Künste) sind:

- a) Der Nachweis eines ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses (Bachelor oder Diplom/Master einer Universität, einer Fachhochschule oder einer vergleichbaren in- oder ausländischen Hochschule) mit Studienleistungen im Umfang von mindestens 180 Leistungspunkten (Credit Points = CP) nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) in den Disziplinen Digitale Medien, Informatik, Gestaltung, Medientechnik, Medienwissenschaften oder einem verwandten Fachgebiet, oder in einem Studiengang, der keine wesentlichen Unterschiede in Inhalt, Umfang und Anforderungen zu jenen erkennen lässt, mit Studienleistungen im Umfang von mindestens 180 CP nach dem ECTS oder Leistungen, die keine wesentlichen Unterschiede in Inhalt, Umfang und Anforderungen erkennen lassen.
- b) Das Erreichen einer Gesamtnote von 2,5 oder besser in der Bewertung gemäß § 4 Absätze 2 bis 5.
- c) Kenntnisse der englischen Sprache, die mindestens dem Niveau der Stufe C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) entsprechen. Der Nachweis ist auch erbracht, wenn Bewerberinnen und Bewerber ihre Hochschulzugangsberechtigung oder einen berufsqualifizierenden Hochschulabschluss in englischer Sprache erworben haben.
- d) Bei den Bewerberinnen und Bewerbern für die Studienrichtung Mediengestaltung (Abschluss mit dem akademischen Grad M.A.) ist die künstlerische Befähigung Aufnahmevoraussetzung. Diese wird durch die Aufnahmekommission auf der Grundlage eines einzureichenden Portfolios, ggf. in Verbindung mit einem persönlichen Gespräch, festgestellt. Ein Portfolio mit relevanten eigenen Arbeiten ist ebenfalls der Bewerbung für die Studienrichtung Medieninformatik beizulegen.
- e) Motivationsschreiben, welches das besondere Interesse am Studienfach „Digital Media“ begründet.

(2) Über die Anerkennung von Leistungen bzw. Studiengängen nach Absatz 1 Buchstabe a und über die Bewertung nach Absatz 1 Buchstabe d entscheidet die jeweils zuständige Auswahlkommission.

(3) Die Bewerbung kann auch erfolgen, wenn das vorangegangene Studium bis zum Bewerbungsschluss eines Jahres noch nicht abgeschlossen ist, jedoch Leistungen im Umfang von mindestens 150 CP erbracht worden sind. Erfüllt die Bewerbung die weiteren Aufnahmeverausrüsseungen nach § 1 Absatz 1 Buchstaben a, b, d und e, kann die Zulassung unter der Bedingung erfolgen, dass alle Leistungen für den ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss und der Nachweis der Sprachkenntnisse gemäß § 1 Absatz 1 Buchstabe c spätestens zwei Wochen nach Lehrveranstaltungsbeginn des Masterstudiengangs erbracht sind. Die entsprechenden Urkunden und Zeugnisse, die zugleich das Bestehen der Abschlussprüfung nachweisen, sind in diesem Fall bis spätestens zum 31. Dezember bzw. 30. Juni (bei Studienbeginn im Sommersemester) desselben Jahres einzureichen einzureichen.

(4) Das Sekretariat für Studierende der Universität Bremen überprüft bei den Bewerbungen für die Studienrichtung Medieninformatik das Vorhandensein der formalen Aufnahmeverausrüsseungen. Sind die für das Studium erforderlichen Aufnahmeverausrüsseungen erfüllt, so wird die Bewerberin oder der Bewerber für das Studium zugelassen, sofern die Anzahl der Bewerbungen die Zulassungszahl gemäß § 4 Absatz 1 nicht übersteigt.

(5) Das Dezernat 1 „Studentische und akademische Angelegenheiten/Büro für Studierende“ der Hochschule für Künste überprüft bei den Bewerbungen für die Studienrichtung Mediengestaltung das Vorhandensein der formalen Aufnahmeverausrüsseungen. Sind die für das Studium erforderlichen Aufnahmeverausrüsseungen erfüllt, so wird die Bewerberin oder der Bewerber für das Studium zugelassen, sofern die Anzahl der Bewerbungen die Zulassungszahl gemäß § 4 Absatz 1 nicht übersteigt.

§ 2

Semesterbeginn

Bewerberinnen und Bewerber für den Masterstudiengang „Digital Media“ werden jeweils zum Wintersemester der Universität Bremen und der Hochschule für Künste zugelassen. Semesterbeginn ist der 1. Oktober. Fortgeschrittene werden zum jeweiligen Sommersemester und Wintersemester zugelassen, Semesterbeginn ist der 1. April bzw. der 1. Oktober.

§ 3

Form und Frist der Anträge

(1) Die Bewerbung und die Nachweise gemäß § 1 sind bis zum Bewerbungsschluss elektronisch über das Bewerbungsportal der jeweiligen Hochschule einzureichen. Nähere Informationen finden sich auf den Webseiten der Universität Bremen unter www.uni-bremen.de/master und der Hochschule für Künste unter <https://application.hfk-bremen.de>.

(2) Zur Immatrikulation, spätestens aber zwei Wochen nach Lehrveranstaltungsbeginn des Masterstudiengangs, sind die in Absatz 3 genannten Nachweise in Papierform einzureichen. Von Unterlagen, die nicht in deutscher oder englischer Sprache verfasst sind, sind deutschsprachige Übersetzungen beizufügen. Die Übersetzungen müssen von einem in Deutschland vereidigten, beeidigten oder ermächtigten Übersetzungsbüro vorgenommen worden sein.

(3) Folgende Nachweise sind für beide Studienrichtungen in Papierform vorzulegen:

- Annahmeerklärung,
- Nachweise aller in § 1 bestimmten Aufnahmevervoraussetzungen,
- Darstellung des bisherigen Studienverlaufs (Leistungen in CP, Transcript of Records oder vergleichbares Dokument),
- ein Portfolio relevanter eigener Arbeiten für die jeweilig gewählte Studienrichtung (Mediengestaltung oder Medieninformatik) im Studium der „Digital Media“.

(4) Der Bewerbung einer oder eines Fortgeschrittenen muss der Nachweis von für den Master anrechenbaren Leistungen im Umfang von mindestens 10 CP beigefügt werden.

- Für eine Bewerbung als Fortgeschrittene oder Fortgeschrittener zum Sommersemester ist dieser Nachweis bei Zulassungsbeschränkung des Studiengangs bis zum 15. Januar, bei nicht zulassungsbeschränkten Studiengängen bis zwei Wochen nach Lehrveranstaltungsbeginn des Masterstudiengangs einzureichen.
- Für eine Bewerbung als Fortgeschrittene oder Fortgeschrittener zum Wintersemester ist dieser Nachweis bei Zulassungsbeschränkung des Studiengangs bis zum 31. Mai, bei nicht zulassungsbeschränkten Studiengängen bis zwei Wochen nach Lehrveranstaltungsbeginn des Masterstudiengangs einzureichen.

(5) Bewerbungsschluss für das Wintersemester ist der 31. Mai und für das Sommersemester (nur für Fortgeschrittene) der 15. Januar. Die angegebenen Fristen sind Ausschlussfristen.

§ 4

Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber

(1) Die Zahl der Studienplätze für jede Studienrichtung kann beschränkt werden und wird ggf. jährlich neu festgesetzt. Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber, die die Aufnahmevervoraussetzungen nach § 1 erfüllen, die vorhandenen Kapazitäten in der jeweiligen Studienrichtung, wird eine Rangfolge gemäß Absatz 2 gebildet, nach der die Studienplätze vergeben werden.

(2) Die Auswahlkommissionen gemäß § 5 bewerten die Bewerbungsunterlagen auf der Grundlage des in den Absätzen 3 bis 5 dargestellten Bewertungsschemas.

(3) Bei Bewerberinnen und Bewerbern der Studienrichtung Mediengestaltung führt die Auswahlkommission auf Basis des Portfolios eine Vorauswahl durch. Mit der so ausgewählten Gruppe führt die Auswahlkommission im Anschluss ein persönliches Auswahlgespräch durch, um festzustellen, ob die Studienbewerberin bzw. der Studienbewerber die besondere künstlerische Befähigung für ein Studium an einer Kunsthochschule besitzt. Die künstlerische Befähigung wird von mindestens zwei Mitgliedern der Auswahlkommission festgestellt und in einer Note zusammengefasst.

(4) Bei Bewerberinnen und Bewerbern der Studienrichtung Medieninformatik ergibt sich das Bewertungsschema wie folgt:

- a) Gesamtnote des vorangegangenen Abschlusses bzw. des zum Zeitpunkt der Bewerbung erreichten Notendurchschnitts von mindestens 150 CP (doppelte Gewichtung),

- b) fachliche Relevanz des Erststudiums für die angestrebte Studienrichtung Medieninformatik (doppelte Gewichtung),
- c) Inhalt, Ausarbeitung und fachliche Relevanz des Portfolios für die angestrebte Studienrichtung Medieninformatik (doppelte Gewichtung),
- d) gegebenenfalls Relevanz und Qualität bisheriger beruflicher Tätigkeiten und Praktika im Hinblick auf die angestrebte Studienrichtung Medieninformatik, sofern solche vorliegen (einfache Gewichtung).

Für die Buchstaben b bis d werden durch mindestens zwei Mitglieder der Auswahlkommission Noten in Zehntelschritten von 1,0 (sehr gut) bis 5,0 (mangelhaft) vergeben. Die Gesamtnote wird wie folgt ermittelt: Die Produkte aus Note und jeweiligem Gewicht werden addiert; die so berechnete Summe wird durch die Summe der Gewichte dividiert.

(5) Die Auswahlkommissionen bilden auf der Grundlage der nach den Absätzen 3 und 4 vorgenommenen Bewertung je Hochschule eine Rangfolge nach der erzielten Note unter den Bewerberinnen und Bewerbern, die mindestens die Note 2,5 erreicht haben.

(6) Eine Auswahl nach Härtegesichtspunkten gemäß § 31 der Studienplatzvergabeverordnung ist möglich. Die Studienplätze der Härtequote (5 v.H.) werden auf Antrag an Bewerberinnen und Bewerber vergeben, für die die Nichtzulassung eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde. Eine außergewöhnliche Härte liegt insbesondere vor, wenn besondere soziale oder familiäre Gründe in der Person der Bewerberin oder des Bewerbers die sofortige Aufnahme des Studiums zwingend erfordern. Die Rangfolge wird durch den Grad der außergewöhnlichen Härte bestimmt.

(7) Über die Zulassung zum Studium und Widersprüche gegen ablehnende Bescheide entscheidet die Rektorin oder der Rektor der jeweiligen Hochschule.

§ 5

Auswahlkommissionen

Zur Wahrnehmung der durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben wird jeweils eine Auswahlkommission für die Studienrichtung Medieninformatik und für die Studienrichtung Mediengestaltung eingesetzt. Die Mitglieder beider Auswahlkommissionen werden vom Gemeinsam beschließenden Ausschuss (GbA) des Studiengangs „Digital Media“ gewählt. Sie bestehen jeweils aus

- 3 Hochschullehrenden,
- 1 akademischen Mitarbeitenden,
- 1 Studierenden.

Die Amtszeit der Mitglieder beträgt ein Jahr. Alle Mitglieder der Kommissionen sind stimmberechtigt.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach der Genehmigung durch die Rektorin oder den Rektor der Hochschule für Künste Bremen und durch die Rektorin oder den Rektor der Universität Bremen in Kraft. Sie wird im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Bremen bzw. an geeigneter Stelle der Hochschule für Künste veröffentlicht und gilt für die Zulassung ab dem

Wintersemester 2026/27. Die Aufnahmeordnung vom 30. Juni 2021 tritt mit Inkrafttreten der vorliegenden Ordnung außer Kraft.

Genehmigt, Bremen, den 8. Januar 2026

Die Rektorin
der Hochschule für Künste Bremen

Genehmigt, Bremen, den 12. Januar 2026

Die Rektorin
der Universität Bremen